

RS OGH 2004/8/5 12Os45/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.2004

Norm

StGB §307

Rechtssatz

Wenn die Geschenkgeber den Tatentschluss nicht anlässlich jeder einzelnen Amtshandlung neu fassten, sondern eine (zumindest stillschweigende) Vereinbarung mit den für sie zuständigen Beamten bestand, sie demnach mit von vornherein auf die (noch nicht absehbare) Summe der einzelnen Geschenke gerichteten Vorsatz handelten, haftet der erstgerichtlichen Zusammenrechnung der solcherart aus jeweils ein- und demselben Anlass (gleichsam institutionalisiert) gewährten Geldzuwendungen ein rechtlicher Fehler nicht an.

Entscheidungstexte

- 12 Os 45/04
Entscheidungstext OGH 05.08.2004 12 Os 45/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119275

Dokumentnummer

JJR_20040805_OGH0002_0120OS00045_0400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at